



Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur., eidg. dipl. Treuhandexperte,
eidg. dipl. Steuerexperte, Fachmann
Finanz- und Rechnungswesen mit eidg.
Fachausweis, Modulleiter Unterneh-
mens-Steuerrecht für Steuerexper-
ten, STS Luzern
ITERA, Aarau
www.itera.ch

Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge – einige wesentliche Themenbereiche

Funktionierende Unternehmensnachfolgen sind in jeglicher Hinsicht wichtig und von Interesse und müssen entsprechend gefördert werden. Ein entscheidendes Kriterium sind dabei günstige steuerliche Rahmenbedingungen. Der Autor zeigt einige wesentliche bzw. neue steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge auf.

1. Einige wichtige steuerliche Gesichtspunkte bei der Unternehmensbewertung

1.1 Bei Kapitalunternehmen (AG, GmbH, Genossenschaft)

Die Gewinn- und Kapitalsteuern stellen bei Kapitalunternehmen handels- und steuerrechtlich und betriebswirtschaftlich abzugsfähigen, cashflowwirksamen Aufwand dar.¹ Sowohl bei Unternehmensbewertungsmethoden, die auf die zukünftigen Gewinne, als auch bei jenen, die auf die zukünftigen Cashflows abstellen, sind deshalb die Gewinn- und Kapitalsteuern gestützt auf die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegten Plandaten zu ermitteln und vom Gewinn bzw. Cashflow vor Steuern (EBT) in Abzug zu bringen. Das Hauptargument für die Berücksichtigung des Abzugs der Gewinn- und Kapitalsteuern vom Gewinn bzw. Cashflow vor Steuern (EBT) bei der Unternehmensbewertung ist die Cashflowwirksamkeit der Gewinn- und Kapitalsteuern, weshalb sich aus der Sicht des Übernehmers als Investor betrachtet, fol-

gerichtig auch seine zukünftigen auf den Bewertungsstichtag diskontierten Nettoeinnahmen

Unternehmensnachfolgen sind vielschichtige Prozesse und betreffen verschiedenste Gebiete, bspw. menschliche und persönliche, bewertungstechnische, finanzielle, ehe- und erbrechtliche, übrige rechtliche und steuerliche Aspekte. Aufgrund der Komplexität der Materie beschränken sich die Ausführungen auf folgende steuerliche Themen:

- Einige wichtige steuerliche Gesichtspunkte bei der Unternehmensbewertung
- Preisermässigung beim Management-Buy-out als nicht einkommenssteuerliche Preisreduktion auf Beteiligungen
- Entflechtung von schweren Unternehmen durch Trennung der Immobilien vom Betrieb
- Neue Liquidationsgewinnbesteuerung bei Personenunternehmen

entsprechend reduzieren, was wiederum den Wert seiner Investition senkt.

Diese cashflowseitige Reduktion des Unternehmenswerts wird indessen, gestützt auf den Ansatz des theoretisch richtigen Unternehmenswerts und die durch die Unternehmenssteuerreform II bewirkte Angleichung der Gesamtsteuerbelastungen von Personen- und Kapitalunternehmen und deren Beteiligte, durch die Berücksichtigung der Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kapitalkostensätzen wieder egalisiert, indem bei Kapitalunternehmen mit Kapitalkostensätzen nach Steuern operiert wird.²

1.2 Bei Personenunternehmen (EU, KollG, KommG)

Bei natürlichen Personen sind die Einkommens- und Vermögenssteuern zwar cashflowwirksamer Aufwand, können aber, weil sie steuerrechtlich zu den Lebenshaltungskosten gezählt werden, weder beim Bund noch in den Kantonen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.³

Abbildung 1: Gegenüberstellung der steuerlichen Situation eines Kapital- und eines Personenunternehmens und Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der Gewinnsteuer

	Kapitalunter- nehmen Fr.	Personen- unternehmen Fr.	Differenz Fr.
Ertrag	10 000 000	10 000 000	0
Aufwand vor Steuern	-9 000 000	-9 000 000	0
Gewinn vor Steuern (EBT) ⁴	1 000 000	1 000 000	0
20% Steuern auf Ebene Unternehmen ⁵	-200 000	0	-200 000
Gewinn nach Steuern (NOPAT)	800 000	1 000 000	-200 000
15% bzw. 30% Steuern auf Ebene Beteiligte ^{6, 7}	-120 000	-300 000	180 000
Nettoausschüttung an Beteiligte	680 000	700 000	-20 000
Gesamte Steuern in % des EBT	-320 000 32%	-300 000 30%	-20 000 -2%

Unternehmenswert (reiner Ertragswert), basierend auf NOPAT

	Kapitalunter- nehmen Fr.	Personen- unternehmen Fr.	Differenz Fr.
Gewinn nach Steuern (NOPAT)	800 000	1 000 000	-200 000
Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	8%	10%	
Unternehmenswert (reiner Ertragswert)	10 000 000	10 000 000	

Problematisch und inkonsequent ist diese Situation insofern, als die Einkommens- und Vermögenssteuern, welche aus dem Gewinn und Kapital eines Personenunternehmens resultieren und deshalb unmittelbar den Cashflow desselben belasten und folglich, zumindest betriebswirtschaftlich und in Analogie zu den Kapitalunternehmen betrachtet, als Aufwand des Personenunternehmens einzustufen sind, nicht auch als steuerlich abziehbarer Aufwand desselben gelten. Problematisch ist diese Situation zudem auch im Vergleich zum Unternehmenswert von Kapitalunternehmen, indem die Gewinn- und Kapitalsteuern bei diesen anerkanntermassen sowohl handels- und steuerrechtlich als auch betriebswirtschaftlich Aufwand darstellen, bei den Personenunternehmen zumindest aber handels- und steuerrechtlich nicht als Aufwand taxiert werden.

Es stellt sich mithin die Frage, ob die aus dem Gewinn und Kapital eines Personenunternehmens resultierenden Einkommens- und Vermögenssteuern einer natürlichen Person bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern eines Kapitalunternehmens bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen sind. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, dass ein Unternehmen, einmal in der Rechtsform eines Kapitalunternehmens und ein andermal in derjenigen eines Personenunternehmens betrachtet, in Bezug auf seine unterschiedliche, rechtsform-

abhängige steuerliche Situation analysiert wird. Vgl. dazu Abbildung 1.

1.3 Ergebnis

Die Gegenüberstellung der steuerlichen Situation eines Kapital- und eines Personenunternehmens mit anschliessender Unternehmensbewertung unter Berücksichtigung der

Gewinnsteuer und entsprechender rechtsform-adjustierter Kapitalkostensätze zeigt das Ergebnis aus Abbildung 1.

Aus der Gegenüberstellung ergeben sich folgende Erkenntnisse.⁸

- Der EBT unterliegt beim Kapitalunternehmen der wirtschaftlichen Doppelbelastung, indem er auf der Ebene Unternehmen mit der Gewinn- und Kapitalsteuer des Kapitalunternehmens und dann auf der Ebene Beteiligte um die Gewinn- und Kapitalsteuer gekürzt mit der Einkommenssteuer in den meisten Kantonen zu einem reduzierten Dividendensteuersersatz der Beteiligten belastet wird. Der EBT wird beim Personenunternehmen lediglich auf Ebene der Beteiligten mit der Einkommenssteuer erfasst.
- Die unterschiedliche Besteuerung eines Unternehmens einmal in der Rechtsform Kapitalunternehmen und ein andermal in derjenigen eines Personenunternehmens ist rein steuerrechtlicher Natur. Betriebswirtschaftlich ist es grundsätzlich und rechtsformunabhängig betrachtet dasselbe Unternehmen.
- Die rechtsformabhängige Besteuerung führt bei einer Unternehmensbewertung eines Kapitalunternehmens, gestützt auf die zukünftigen Gewinne bzw. Cashflows mit Kapitalkostensätzen vor Steuern, wie sie bei Personenunternehmen zur Anwendung gelangen, zu einem gegenüber dem Personenunternehmen tieferen Unternehmenswert des Kapitalunternehmens. Dieser Nachteil des Kapitalunternehmens kann nicht ohne Weiteres vollumfänglich durch Vorteile desselben gegenüber dem Personenunter-

Abbildung 2: Wert- bzw. Preisperspektiven Übergeber hinsichtlich Unternehmenswert bzw. -preis

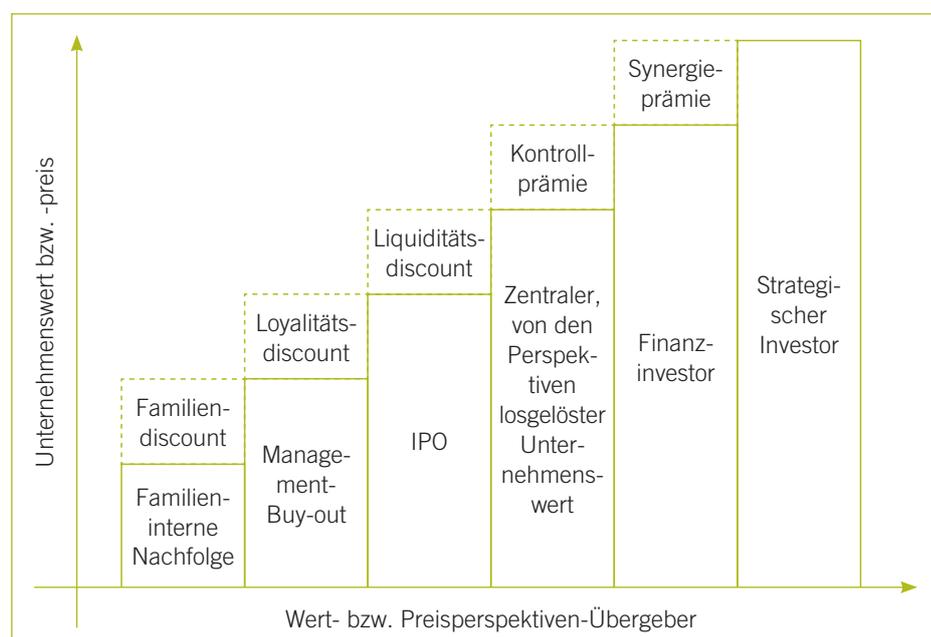


Abbildung 3: Goodwillreduktion beim Management-Buy-out

Gesamter Goodwill			Fr. 5 000 000
	2006	2007	2008
Gesamter Ertrag	Fr. 8 000 000	Fr. 9 000 000	Fr. 10 000 000
Ertrag durch Management bewirkt	Fr. 3 040 000	Fr. 3 600 000	Fr. 4 200 000
In % gesamter Ertrag	38%	40%	42%
Goodwill- bzw. Preisreduktion	40%		Fr. 2 000 000
Zu bezahlender Goodwill			Fr. 3 000 000

Abbildung 4: Preisermässigung aufgrund Goodwillreduktion beim Management-Buy-out

Unternehmenswert inkl. ganzer Goodwill	Fr. 10 000 000
Aktiensteuerwert	Fr. 9 000 000
Preis für Übernehmer bzw. Management beim Management-Buy-out	Fr. 8 000 000

umfasst und je nach Unternehmen mehr oder weniger objekt- oder subjektorientiert ist. Grundsätzlich wird der so ermittelte Goodwill als Bestandteil des gesamten Unternehmenswerts bei entsprechender Einigung von Übergeber und Übernehmer preisrelevant.

Unter Preisermässigung beim Management-Buy-out ist diejenige Situation zu verstehen, da im Rahmen einer Unternehmensnachfolge durch Management-Buy-out vom ermittelten und von Übergeber und Übernehmer akzeptierten gesamten Unternehmenswert eine Ermässigung gemacht wird, die in der Regel damit begründet wird, dass der Übernehmer einen Teil des subjektorientierten Goodwills selbst verkörpert und diesen Teil des Goodwills nicht bezahlen will. Dieser Aspekt zeigt sich in der Praxis dadurch, dass der Übernehmer bei einem Management-Buy-out oftmals nicht bereit ist, sein in seiner Person liegendes unternehmenswertrelevantes Wertpotenzial zu bezahlen.¹⁰

Dieses subjektorientierte Wertpotenzial kann in unterschiedlichen Wertelementen, bspw. in Know-how, Kundenbeziehungen, Führung eines Teils oder des ganzen Unternehmens bzw. Mitwirkung in der Geschäftsleitung usw., bestehen, die in der Person des Übernehmers einzeln oder kombiniert vorkommen. Abbildung 2¹¹ (vgl. S. 339) zeigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Wert- bzw. Preisperspektiven des Übergebers, die in Abhängigkeit zu den möglichen Arten der Unternehmensnachfolge stehen.¹²

Die Darstellung zeigt, dass die Wert- bzw. Preisperspektiven des Übergebers bei einem Management-Buy-out um den Liquiditätsdiscount und den Loyalitätsdiscount tiefer liegen als der

Abbildung 6: Vermögensübertragung zur Entflechtung von Betrieb und Immobilien

Bilanz Tochter 1 vor Entflechtung			
	TFr.		TFr.
Übrige Aktiven	5000	Fremdkapital	3000
Liegenschaft	3000	Hypothek	2000
		Eigenkapital	3000
	8000		8000

Bilanz Tochter 1 nach Entflechtung			
	TFr.		TFr.
Übrige Aktiven	5000	Fremdkapital	3000
		Eigenkapital	2000
	5000		5000

Bilanz Tochter 2 nach Entflechtung			
	TFr.		TFr.
Liegenschaft	3000	Hypothek	2000
		Eigenkapital	1000
	3000		3000

men kompensiert werden, sodass die rechtsformabhängige unterschiedliche Besteuerung, würde bei der Unternehmensbewertung auf den NOPAT des Unternehmens mit Kapitalkostensätzen vor Steuern abgestellt, zu unterschiedlichen rechtsformabhängigen Unternehmenswerten führen würde. Folgerichtig sind die Kapitalkostensätze bei der Unternehmensbewertung von Kapitalunternehmen, unter Beachtung des theoretisch richtigen Unternehmenswerts und der durch die Unternehmenssteuerreform II bewirkten Angleichung der Gesamtsteuerbelastungen von Personen- und Kapitalunternehmen und deren Beteiligten, um die Steuern zu reduzieren.

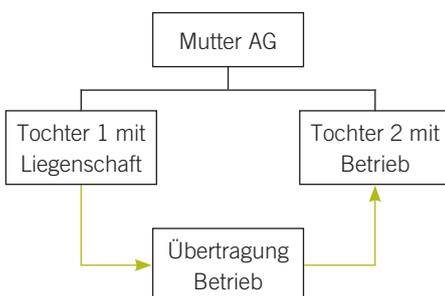
- Die Unternehmensbewertung gestützt auf den EBT würde bei gleich hohem Kapitalisierungszinssatz rechtsformunabhängig zu identischen Unternehmenswerten führen. Problematisch ist diese Unternehmensbewertung insofern, als sie gegenüber dem theoretisch richtigen Unternehmenswert, welcher der Summe der zukünftigen auf den Bewertungszeitpunkt diskontierten Nettoeinnahmen des Übernehmers entspricht, um die auf den Bewertungszeitpunkt diskontier-

ten direkten Steuern des Unternehmens und der Beteiligten zu hoch ausfällt und die Kapitalkostensätze für die Ermittlung des richtigen Unternehmenswerts entsprechend erhöht werden müssten.

- Angelehnt an den theoretisch richtigen Unternehmenswert, besteht als weitere Möglichkeit, die Unternehmensbewertung durch Diskontierung der Nettoausschüttung an die Beteiligten, also des EBT abzüglich alle direkten Steuern auf Ebene Unternehmen und Beteiligte, vorzunehmen, wobei die Kapitalkostensätze entsprechend reduziert werden müssten.

Mit der Unternehmenssteuerreform II und der reduzierten Dividendenbesteuerung resultieren bei den unterschiedlichen Rechtsformen der Unternehmen unter Anwendung von Kapitalkostensätzen nach Steuern, vorbehalten die unterschiedlichen kantonalen Regelungen zur reduzierten Dividendenbesteuerung, angeglichenen Unternehmenswerte. Eine Unternehmensbewertung mit dem Ziel rechtsformunabhängiger, gleich hoher Unternehmenswerte bei Einsatz gleich hoher Kapitalkostensätze kann letztlich nur durch eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung erreicht werden.⁹

Abbildung 5: Vermögensübertragung zur Entflechtung von Betrieb und Immobilien



2. Preisermässigung beim Management-Buy-out als nicht einkommenssteuerwirksame Preisreduktion auf Beteiligungen

Per Definition ist Goodwill die Differenz zwischen Unternehmenswert und Substanzwert. Goodwill ist im Rahmen der Unternehmensbewertung eine kumulierte, aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte ertragsorientierte Wertgrösse, die das gesamte Unternehmen

Abbildung 7: Aufschubtatbestände und Liquidationsgewinne bei Personenunternehmen

Betriebsliegenschaft Anlagekosten (a)	Fr. 3 500 000
Einkommenssteuerwert = steuerlicher Buchwert (b)	Fr. 3 000 000
Verkehrswert (c)	Fr. 4 000 000
Gewinn bei Beantragung Aufschubtatbestand (a-b)	Fr. 500 000
Gewinn bei Liquidationsbesteuerung (c-b)	Fr. 1 000 000

davon unbelastete Unternehmenswert. Dazu ist festzustellen, dass der Liquiditätsdiscount bei der Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Regel bereits im Rahmen der Unternehmensbewertung erfasst wird, indem er bei der Festsetzung des Eigenkapitalkostensatzes beim Risikozuschlagsmodell^{13, 14} als Zuschlag für erschwerte Verkäuflichkeit berücksichtigt wird und deshalb vom Unternehmenswert nicht nochmals abgezogen werden muss bzw. darf.

Findet ein Management-Buy-out statt, stellt sich die Frage, in welchem Umfang Goodwill abgegolten werden soll. Dazu gibt es keine festen Regeln. Losgelöst von der konkreten Situation gilt aber generell, dass dem das Unternehmen übernehmenden Management umso weniger Goodwill verrechnet werden kann, je länger und umfassender dieses Management den Ertrag des Unternehmens bewirkt hat und ihm subjektiv zugemessen werden muss.¹⁵

Die Preisreduktion beim Management-Buy-out im Zusammenhang mit dem Goodwill kann durch Vereinbarung der Parteien grundsätzlich frei oder aufgrund einer einvernehmlichen Schätzung vereinbart werden, lässt sich indes aufgrund geeigneter Unternehmensdaten richtungsweisend auch rechnerisch ermitteln. Dazu dient das Beispiel in Abbildung 3.

Diese Goodwill- und damit Preisreduktion ist unter steuerlichen Aspekten zu würdigen. Ausgangslage bildet die Situation, da es sich um ein Kapitalunternehmen (insbesondere AG und GmbH) als Target handelt und eine natürliche Person mittels Share Deal die Beteiligungsrechte daran erwirbt. Die Besonderheit in dieser Konstellation liegt darin, dass es sich hinsichtlich des Share Deals um eine Leistungsbeziehung zwischen bisherigem Beteiligten als Übergeber und einer oder mehrerer Personen des Managements des Targets als Übernehmer handelt. Konkret stellt sich bei der geschilderten Sachlage die Frage, ob die Preisreduktion einkommenssteuerpflichtig oder -frei ist. Zur Prüfung und Veranschaulichung dient das Beispiel in Abbildung 4.¹⁶

Bei Aktien, welche nicht kotiert sind und für die offizielle Kursnotierungen fehlen oder die nicht oder nur selten gehandelt werden und von Mitarbeitern im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung zu einem Vorzugspreis erworben werden,

unterliegt die Differenz zwischen höherem Aktiensteuerwert und tieferem Kaufpreis der Einkommenssteuer, wobei eine Diskontierung infolge einer Veräusserungssperre vorbehalten bleibt (sog. gebundene Mitarbeiteraktien).¹⁷ Die Preisreduktion bildet als Naturaleinkommen steuerbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, weil die Preisreduktion in diesen Fällen als im Arbeitsverhältnis begründet beurteilt wird.¹⁸ Keine Rolle spielt dabei, ob der Mitarbeiter die Beteiligungsrechte von der Arbeitgeberfirma oder von den Beteiligten erwirbt.¹⁹

Würde der Grund für die Preisreduktion nicht im Arbeitsverhältnis liegen, sondern in einer anderen Gegebenheit, könnte die Preisreduktion auch nicht als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erfasst werden. Bei der Preisermässigung beim Management-Buy-out handelt es sich gerade um eine solche Preisreduktion, die nicht im Arbeitsverhältnis begründet liegt, obschon der Übernehmer, wie bei einer Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiter des Unternehmens ist und auch hier die Veräusserung der Beteiligungsrechte zu einem tieferen Preis als dem Wert für das gesamte Unternehmen erfolgt.

Der Unterschied zu einer Mitarbeiterbeteiligung liegt darin, dass die Preisreduktion nicht im Arbeitsverhältnis begründet liegt, sondern in der Person des Übernehmers als Mitglied des Managements des Unternehmens, der selbst einen Teil des Goodwills des gesamten Unternehmens verkörpert und diesen Teil des Unternehmens zwangsläufig nicht mehr erwerben muss. Es ergibt sich daraus, dass eine allfällige Preisreduktion bei einem Management-Buy-out nicht der Einkommenssteuer unterliegt.

Abbildung 8: Ermittlung Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Realisation stille Reserven im Liquidationsjahr und im Vorjahr	Fr. 470 000
Abzüglich Beitragsüberhang aus effektivem Einkauf	Fr. 0
Aufwand im Zusammenhang mit Realisierung der stillen Reserven, insbesondere Liquidationskosten und AHV	Fr. -70 000
Fiktiver Einkauf	Fr. -200 000
Steuerbarer Liquidationsgewinn gemäss Art. 9 LGBV	Fr. 200 000

Die Preisreduktion stellt aber auch keine steuerbare Schenkung dar, denn eine solche würde voraussetzen, dass der Übergeber mit der Preisreduktion dem Übernehmer eine Schenkung ausrichten will.²⁰ Beim Management-Buy-out fehlt es sowohl an der Schenkungsabsicht des Übergebers als auch an der unentgeltlichen Zuwendung, denn der Übergeber veräussert dem Übernehmer nichts, was dieser nicht schon besitzt.

3. Entflechtung von schweren Unternehmen durch Trennung der Immobilien vom Betrieb

Unternehmen, welche vor der Unternehmensnachfolge stehen, bestehen in der Regel schon eine grössere Anzahl von Jahren und haben bei erfolgreichem Geschäftsgang und je nach Theaurierungspolitik ein erhebliches Vermögen angesammelt, mit dem sie bspw. die Liegenschaft, in der sie ihren Betrieb führen, gebaut oder gekauft haben. Solche Unternehmen werden auch als schwere Unternehmen bezeichnet.²¹

Bei der Unternehmensnachfolge kann sich eine solche Betriebsliegenschaft bei wesentlicher Eigenfinanzierung im zu übertragenden Unternehmen als nachteilig erweisen, weil sie in der Regel kapitalintensiv ist und der Übernehmer folglich ein höheres Erwerbskapital aufbringen muss. Erfahrungsgemäss stellt bei einem Management-Buy-out die Finanzierung des Kaufpreises der Beteiligung für den Übernehmer oftmals eine grosse Herausforderung dar.

Durch die Trennung der Betriebsliegenschaft vom Betrieb des Unternehmens kann der Kaufpreis entsprechend reduziert werden. Die Voraussetzungen einer steuergünstigen oder sogar -neutralen Übertragung der Betriebsliegenschaft sind je nachdem, ob es sich um ein Kapital- oder ein Personenunternehmen handelt, unterschiedlich.

3.1 Bei Kapitalunternehmen

Soll die Trennung der Betriebsliegenschaft vom Betrieb steuerneutral erfolgen, setzt dies ein Konstrukt mit einer Muttergesellschaft und

Abbildung 9: Privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung bei entgeltlicher Unternehmensnachfolge

A ist 63 und veräussert im Rahmen der entgeltlichen Unternehmensnachfolge sein Einzelunternehmen für 700000 Fr. an B. Der Einkommenssteuerwert des Eigenkapitals im Zeitpunkt der Übertragung beträgt 300000 Fr., woraus ein Kapitalgewinn von 400000 Fr. resultiert, den A versteuern muss. A könnte im vollen Umfang der stillen Reserven einen Einkauf in die berufliche Vorsorge machen, hat aber darauf verzichtet. Es ergibt sich folgende direkte Bundessteuer bei A nach der geplanten neuen im Vergleich zur aktuellen Steuerordnung.

Variante: A könnte im Umfang von 50% der stillen Reserven einen Einkauf in die berufliche Vorsorge machen.

Aktuelle Steuerordnung

Steuerbarer Kapitalgewinn		Fr. 400 000
Übriges steuerbares Einkommen		Fr. 80 000
Gesamtes steuerbares Einkommen		Fr. 480 000
Satzbestimmendes Einkommen und Steuersatz	Fr. 480 000	10,363%
Direkte Bundessteuer für	Fr. 480 000	Fr. 49 776

Geplante neue Steuerordnung mit voller Einkaufsmöglichkeit, aber ohne Einkauf in die berufliche Vorsorge

Steuerbarer Kapitalgewinn		Fr. 400 000
Satzbestimmendes Einkommen und Steuersatz	Fr. 400 000	9,836%
Ein Fünftel des Tarifs		1,967%
Direkte Bundessteuer für	Fr. 400 000	Fr. 7 868

Geplante neue Steuerordnung mit Einkaufsmöglichkeit von 50%, aber ohne Einkauf in die berufliche Vorsorge

Gesamter steuerbarer Kapitalgewinn		Fr. 400 000
Steuerbarer Kapitalgewinn mit Einkaufsmöglichkeit	Fr. 200 000	
Satzbestimmendes Einkommen und Steuersatz	Fr. 200 000	7,150%
Ein Fünftel des Tarifs		1,430%
Direkte Bundessteuer für → 1. Stufe	Fr. 200 000	Fr. 2 860
Steuerbarer Liquidationsgewinn ohne Einkaufsmöglichkeit	Fr. 200 000	
Satzbestimmendes Einkommen und Steuersatz (mind. 2%)	Fr. 40 000	2,000%
Direkte Bundessteuer für (mind. 2%) → 2. Stufe	Fr. 200 000	Fr. 4 000
Total Direkte Bundessteuer → 1. und 2. Stufe	Fr. 400 000	Fr. 6 860

zwei Schwestergesellschaften voraus. Die Trennung der Betriebsliegenschaft wird alsdann nicht durch Übertragung derselben von einer Schwestergesellschaft auf die andere, sondern durch analoge Übertragung des Betriebs vorgenommen, sodass die Betriebsliegenschaft in der bestehenden Gesellschaft verbleibt.^{22, 23} Vgl. dazu die Übersicht in Abbildung 5 (S. 340).

Die zivilrechtliche Abwicklung ist für die steuerliche Beurteilung nicht massgebend, sondern die Ausgangslage und das Endresultat der Transaktion, weshalb die Übertragung zivilrechtlich auf folgende unterschiedliche Arten erfolgen kann:²⁴

- Verkauf an Schwestergesellschaft
- Vermögensübertragung auf Schwestergesellschaft (Art. 69-77 FusG)

- Abspaltung auf Schwestergesellschaft (Art. 29 Bst. b FusG)
- Naturaldividende an Muttergesellschaft und Sacheinlage in Schwestergesellschaft

Die steuerneutrale Trennung der Betriebsliegenschaft vom Betrieb setzt, anders als bei der Spaltung, bei der das doppelte Betriebserfordernis besteht, lediglich das einfache Betriebserfordernis bei der übernehmenden Schwestergesellschaft voraus.²⁵ Die den Betrieb übertragende Schwestergesellschaft, in der die Betriebsliegenschaft verbleibt, muss keinen Betrieb mehr führen. Deshalb wird bei der Entflechtung von schweren Unternehmen nicht die Liegenschaft übertragen, sondern der Betrieb.

Weiter wird eine Mutter-Schwestern-Struktur vorausgesetzt. Sollte diese noch nicht bestehen,

wäre eine solche zuerst herzustellen.^{26, 27} Inländische Konzerngesellschaften gemäss den steuerlichen Umstrukturierungsnormen sind Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, die direkt oder indirekt von einem in- oder ausländischen Kapitalunternehmen beherrscht werden. Eine Beherrschung im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn eine Muttergesellschaft über mindestens 50 Prozent der Stimmrechte dieser Gesellschaften verfügt oder diese auf andere Weise unter einheitlicher Leitung eines Kapitalunternehmens zusammengefasst werden. Vgl. das Beispiel in Abbildung 6 für eine solche Entflechtung (Buchwerte) (S. 340).

Zu beachten ist als weitere Voraussetzung, dass die Entflechtung von Betrieb und Immobilien nur steuerneutral ist, wenn während der nachfolgenden fünf Jahre weder die übertragenen Vermögenswerte veräussert noch die einheitliche Leitung aufgegeben werden.²⁸ Bei einer Missachtung dieser Bedingungen werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren²⁹ nachträglich besteuert, wobei die begünstigte Gesellschaft in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen kann. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalunternehmen haften für die Nachsteuer solidarisch.

3.2 Bei Personenunternehmen

Hinsichtlich Liegenschaften des Geschäftsvermögens gibt es zwei neue Bestimmungen, die mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt worden und hier von Interesse sind.

Einerseits geht es um Aufschubtatbestände, zu denen u.a. auch der Fall zu rechnen ist, in dem eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt wird und anlässlich dessen die steuerpflichtige Person verlangen kann, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den höheren Anlagekosten und dem massgebenden tieferen Einkommenssteuerwert besteuert wird.^{30, 31}

Andererseits handelt es sich um Liquidationsgewinne, die bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität erzielt werden, indem die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen und reduziert besteuert werden.³²

Gleichzeitig mit der Bestimmung zu den Liquidationsgewinnen tritt beim Bund eine entsprechende Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver

Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) in Kraft,³³ die das Verhältnis der Liquidationsgewinne zu den Aufschubtatbeständen regelt.³⁴ Danach findet diese Verordnung auf die realisierten stillen Reserven keine Anwendung, wenn die Besteuerung von stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18a Abs. 1 DBG bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben wird. Wird die Liegenschaft jedoch während des Liquidationsjahrs oder des Vorjahrs aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen owohl überführt als auch veräussert, so sind die realisierten stillen Reserven Bestandteil des Liquidationsgewinns. Das Beispiel in Abbildung 7 verdeutlicht diese Sachlage (vgl. S. 341).

- Variante 1: Die Betriebsliegenschaft wird im Jahr n+3 vom Geschäfts- ins Privatvermögen übertragen und im Jahr n+4 veräussert. Die selbstständige Erwerbstätigkeit wird im Jahr n+4 aufgegeben.
- Variante 2: Die Betriebsliegenschaft wird im Jahr n vom Geschäfts- ins Privatvermögen übertragen. Alsdann wird sie im Jahr n+6 veräussert. Die selbstständige Erwerbstätigkeit wird im Jahr n+4 aufgegeben.

Variante 1 fällt unter die Liquidationsgewinnbesteuerung und wird unter Punkt 4 behandelt. Variante 2 fällt hinsichtlich der Übertragung der Betriebsliegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen auf Antrag der selbstständig erwerbstätigen Person unter den Aufschubtatbestand mit der Folge, dass gemäss den Bestimmungen zu den Aufschubtatbeständen die Differenz zwischen den höheren Anlagekosten und dem tieferen Einkommenssteuerwert der Betriebsliegenschaft mit der Einkommenssteuer erfasst wird.

Es handelt sich bei dieser Differenz um die sog. wieder eingebrachten Abschreibungen, welche im vorliegenden Fall 500 000 Fr. betragen. Erst im Zeitpunkt der Veräusserung als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit besteuert wird die Differenz zwischen höherem Veräusserungspreis und tieferen Anlagekosten der Betriebsliegenschaft.³⁵ Folgerichtig müsste ein allfälliger Veräusserungsverlust, resultierend aus einem unter den Anlagekosten liegenden Veräusserungspreis, mit übrigen steuerbarem Einkommen verrechenbar sein.³⁶

Der Vorteil des Aufschubtatbestandes liegt einerseits in der Aufschiebung der Besteuerung von allfälligen WertzuwachsgeWINnen und andererseits in der Brechung der Steuerprogression durch Aufteilung des Gesamtgewinns in einen Überführungs- und einen WertzuwachsgeWINn auf zwei Steuerperioden.

4. Neue Liquidationsgewinnbesteuerung bei Personenunternehmen

Ab 1. Januar 2011 werden Kapitalgewinne bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr infolge einer entgeltlichen Unternehmensnachfolge eines Personenunternehmens reduziert besteuert, indem die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen erfasst werden und Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abgezogen werden können.^{37, 38}

Ist der Übergeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, kann er sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen und diese Einkaufsbeträge von den Einkünften abziehen.³⁹

Alsdann wird auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Übergeber die Zulässigkeit eines Einkaufs in die berufliche Vorsorge nachweist,⁴⁰ die direkte Bundessteuer zu einem Fünftel der Tarife und die kantonale Einkommenssteuer in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen aus Vorsorge berechnet. Die Einkaufsmöglichkeit bestimmt sich einerseits anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, wonach das versicherbare Einkommen der Selbstständigerwerbenden auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt ist.⁴¹ Andererseits wird ergänzend dazu die Einkaufsmöglichkeit gemäss der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) näher bestimmt,⁴² da sich aufgrund der grossen Vielfalt von unterschiedlichen Vorsorgeplänen eine ungewollte Bandbreite bei der Bestimmung der Einkaufsmöglichkeiten ergeben würde.⁴³

Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Steuersatzes ist beim Bund ein Fünftel dieses Restbetrages, wobei aber die Bundessteuer zu einem Steuersatz von mindestens 2% erhoben wird, und in den Kantonen das jeweilige kantonale Recht für den anwendbaren Steuersatz massgebend.⁴⁴

Der steuerbare Liquidationsgewinn umfasst die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven, abzüglich:

- der Beitragsüberhänge gemäss Art. 4 Abs. LGBV
- des fiktiven Einkaufs
- des durch die Realisierung der stillen Reserven verursachten Aufwandes
- des Verlustvortrags und des Verlusts des laufenden Geschäftsjahres, die nicht mit dem Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden konnten⁴⁵

Siehe zur Ermittlung des steuerbaren Liquidationsgewinns das Beispiel in Abbildung 8 (vgl. S. 341).

Mit dem UStRG II wird auch das StHG angepasst, sodass die Kantone mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des UStRG II ihre Gesetzgebung entsprechend angleichen müssen.⁴⁶

Grund für die mildere Besteuerung ist nicht die oft ins Feld geführte fehlende oder ungenügende Altersvorsorge des Übergebers,⁴⁷ sondern dass einerseits eine infolge der progressiven Gestaltung der Einkommenssteuertarife des Bundes und der Kantone als stossend empfundene steuerliche Belastung herbeigeführt wird, wenn im Laufe der Zeit akkumulierte stille Reserven aufgrund der Unternehmensnachfolge oder der Liquidation des Unternehmens auf einen Schlag liquidiert werden müssen. Andererseits wird damit bezweckt, selbstständig- und unselbstständigerwerbende Steuerpflichtige gleichzustellen, indem Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind, also von den Möglichkeiten des Einkaufs in die berufliche Vorsorge keinen Gebrauch machen, nicht zu einem Einkauf in die zweite Säule gezwungen werden sollen, damit sie von der privilegierten Besteuerung profitieren können.⁴⁸ Das Beispiel in Abbildung 9 verdeutlicht diese Funktion.

5. Zusammenfassung

Funktionierende Unternehmensnachfolgen sind in jeglicher Hinsicht wichtig und für alle Kreise von Interesse und müssen entsprechend gefördert werden. Ein entscheidendes Kriterium sind dabei günstige steuerliche Rahmenbedingungen.

Unternehmensnachfolgen sind sehr vielschichtig und beschlagen unterschiedlichste Themenbereiche. Aufgrund dieser Komplexität werden hier lediglich vier steuerliche Einzelthemen herausgegriffen und näher dargestellt.

Bei der Unternehmensbewertung sind die steuerlichen Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalunternehmen zu beachten. Einer der Hauptaspekte richtet sich auf die Beachtung der Steuern bei der Bestimmung der Kapitalkostensätze. Personenunternehmen sind bei den direkten Steuern keine Steuersubjekte, weshalb Einkommens- und Vermögenssteuern aus der Unternehmenstätigkeit bei ihnen steuerlich keinen Aufwand bilden. Genau umgekehrt stellen Gewinn- und Kapitalsteuern bei Kapitalunternehmen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar. Entsprechend unterscheiden sich die Unternehmensgewinne bei diesen beiden Unternehmensgruppen um die direkten Steuern. Folgerichtig müssen die Kapitalkostensätze für die Kapitalisierung der Unternehmensgewinne diesen Unterschied erfassen und bei Kapitalunternehmen steueradjustiert werden.

Beim Management-Buy-out übernimmt das bisherige Management vom Übergeber das Unternehmen. Evident ist, dass das bisherige Management – je nach Unternehmenstyp und Betriebszugehörigkeitszeit des Managements – in der Regel einen Teil des Goodwills des Unternehmens verkörpert. Dieses Wertpotenzial wird entsprechend bei der Preisbestimmung des Unternehmens als Abzug bzw. Ermässigung berücksichtigt. Entgegen der Regelung bei den Mitarbeiteraktien ist diese Preisermässigung nicht einkommenssteuerrelevant, weil sie nicht im Arbeitsverhältnis begründet liegt, sondern in der Person des Übernehmers als Mitglied des Managements.

Immobilien können aufgrund ihrer Kapitalintensität bei der Unternehmensnachfolge ein nicht unwesentliches Problem darstellen. Sinnvollerweise werden deshalb solche Unternehmen vor der Unternehmensnachfolge entflechtet, indem Betrieb und Immobilien getrennt werden. Um die Unternehmensnachfolge nicht zusätzlich zu erschweren, sollte diese Trennung von Betrieb und Immobilien möglichst steuerneutral erfolgen. Bei Kapitalunternehmen bietet sich hierfür die Übertragung des Betriebs auf eine Schwestergesellschaft an. Bei Personenunternehmen kann gestützt auf die neuen Bestimmungen der UStR II ein Steuerzuschub erwirkt werden.

Aufgrund der grundsätzlichen Steuerfreiheit der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Privatvermögens war bislang die Unternehmensnachfolge von Kapitalunternehmen für den Übergeber interessanter als bei Personenunternehmen. Mit der zunehmenden Verschärfung und letztlich gesetzlichen Regelung der indirekten Teilliquidation ist die Steuerfreiheit solcher Kapitalgewinne auf die betrieblichen Werte von Kapitalunternehmen beschränkt worden. Mit der UStR II wird die bisherige volle Besteue-

rung von Liquidationsgewinnen bei Personenunternehmen, welche typischerweise bei Unternehmensnachfolgen auftreten, durch eine reduzierte Besteuerung ersetzt. Damit wird die Situation von Personenunternehmen gegenüber Kapitalunternehmen im Rahmen der Unternehmensnachfolge entscheidend verbessert. ■

→ **Buchtip**

Meier-Mazzucato, Giorgio, Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte
→ Vgl. Bibliothek, S. 379.

- ¹ Art. 59 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 25 Abs. Bst. a StHG sowie die entsprechenden kantonalen Normen.
- ² Helbling, Unternehmensbewertung, S. 425 f. mit anschaulichem Beispiel des Vergleichs der Kapitalkostensätze bei Kapital- und Personenunternehmen.
- ³ Art. 34 Bst. e DBG sowie Art. 9 Abs. 4 i.V.m. 9 Abs. 1 bis 3 StHG und bspw. § 41 lit. e StG AG und § 33 lit. e StG ZH für die kantonalen Normen.
- ⁴ Der EBT bei beiden Unternehmen ist nach betrieblich objektivem Unternehmenssalär.
- ⁵ Es sind dies Gewinn- und Kapitalsteuern des Kapitalunternehmens. Eine Steuerbelastung von 20% auf dem Gewinn vor Steuern (EBT) entspricht einer Steuerbelastung von 25% auf dem steuerbaren Gewinn (NOPAT).
- ⁶ Es sind dies Einkommenssteuern der Beteiligten, wobei der Einfachheit halber angenommen wird, dass am Kapitalunternehmen wie auch am Personenunternehmen nur natürliche Personen beteiligt sind. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass am Ende einer Gruppenstruktur (Enkelin-Tochter-Mutter) immer eine oder mehrere natürliche Personen stehen (Stiftungen und die öffentliche Hand weg gelassen).
- ⁷ Um der Gegenüberstellung willen muss angenommen werden, dass beim Kapitalunternehmen der gesamte Gewinn nach Steuern an die Beteiligten ausgeschüttet wird. Zu beachten ist dabei, dass in Anlehnung an die Unternehmenssteuerreform II und entsprechende Bestimmungen in den Kantonen, bspw. § 45a StG AG (in Kraft seit 1. Januar 2007) oder § 35 Abs. 4 StG ZH (in Kraft seit 1. Januar 2008), mit einem reduzierten Dividendensteuersatz von 50% des Gesamtsteuersatzes gerechnet wird.
- ⁸ Vgl. ausführlich Meier-Mazzucato, Unternehmensnachfolge, S. 107 ff.
- ⁹ Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten einer rechtsformneutralen Besteuerung den Bericht der Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), Bern 2001, insbesondere S. 60 ff. mit den Empfehlungen der ERU.
- ¹⁰ Vielfach wird dafür auch der Begriff Loyaltätsdiscount verwendet, wobei zu beachten ist, dass im Vergleich zum ermittelten Unternehmenswert u.U. noch der Liquiditätsdiscount in Abzug gebracht werden muss. Vgl. dazu auch Abbildung 2.
- ¹¹ Quelle der Darstellung: UBS Outlook, Nachfolge im Unternehmen, Ausgabe 2005, S. 24.
- ¹² Vgl. zu den Arten und Formen der Unternehmensnachfolge Meier-Mazzucato, Unternehmensnachfolge, S. 256 ff.
- ¹³ Helbling, Unternehmensbewertung, S. 442, der das Risikozuschlagsmodell tabellarisch darstellt; Meier-Mazzucato, Unternehmensnachfolge, S. 256 ff.
- ¹⁴ Oftmals auch als Small Cap Premium bezeichnet. Vgl. dazu den Aufsatz in Schweizer Treuhänder 2008/6-7, Cheridito/Schneller, S. 416 ff.
- ¹⁵ Zu beachten ist dabei, dass diese Formel wesentlich von der Grösse des KMU abhängt. Je grösser ein KMU ist, desto tendenziell geringer ist der Einfluss des Managements auf die Grösse des Goodwills. M.a.W. ist der Goodwill tendenziell mehr objekt- als subjektorientiert.

- ¹⁶ Die Differenz zwischen Unternehmenswert und Preis für das Management würde bei einem höheren bzw. tieferen Goodwillanteil des Managements entsprechend höher bzw. tiefer ausfallen.
- ¹⁷ BGR vom 8. Oktober 1996, StE 1997 BdBSt/DBG a B 22.2 Nr. 13; KS Nr. 5 1997/98 Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen.
- ¹⁸ Vgl. dazu u.v. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar DBG, Art. 17 N 57 ff.
- ¹⁹ Vgl. dazu u.v. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar DBG, Art. 17 N 37.
- ²⁰ Vgl. dazu bspw. § 142 StG AG, § 4 ESchG ZH.
- ²¹ Der Begriff schwere Unternehmen bezeichnet folglich Unternehmen, die durch eine entsprechende Thesaurierungspolitik erhebliche nicht betriebliche Vermögen angesammelt haben. Dabei ist zu erwähnen, dass Betriebsliegenschaften, welche wesentlich eigenfinanziert sind, ebenfalls zum nicht betrieblichen Vermögen gerechnet werden können bzw. müssen.
- ²² Art. 61 Abs. 3 DBG, Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG und entsprechende kantonale Normen.
- ²³ Dieser aussergewöhnliche Vorgang der Übertragung des Betriebs anstatt der Liegenschaft ist steuerlich bedingt. Vgl. nachfolgend.
- ²⁴ KS Nr. 5 2004 Umstrukturierungen, S. 77.
- ²⁵ Art. 61 Abs. 3 DBG, Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG und entsprechende kantonale Normen; KS Nr. 5 2004 Umstrukturierungen, S. 80.
- ²⁶ Vgl. dazu Abbildung 5.
- ²⁷ In diesem Zusammenhang sei auf die Bestimmungen beim Bund und in den Kantonen zur Transponierung hingewiesen, die dabei einzuhalten sind. Vgl. dazu Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG, Art. 7a Abs. 1 Bst. b StHG und die entsprechenden kantonalen Normen.
- ²⁸ Art. 61 Abs. 4 DBG, Art. 24 Abs. 3^{quingies} StHG und die entsprechenden kantonalen Normen.
- ²⁹ Art. 151 ff. DBG, Art. 53 StHG und die entsprechenden kantonalen Normen.
- ³⁰ Art. 18a Abs. 1 DBG, Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG und die entsprechenden kantonalen Normen. Zu beachten ist, dass diese Bestimmungen beim Bund per 1. Januar 2011 in Kraft treten und die Kantone zusätzlich eine maximale Anpassungsfrist von zwei Jahren haben.
- ³¹ Der Aufschubtatbestand hat nur Wirkung in Kantonen mit dualistischem Grundstückgewinnsteuersystem.
- ³² Art. 37b DBG, Art. 11 Abs. 5 StHG und die entsprechenden kantonalen Normen. Zu beachten ist, dass diese Bestimmungen beim Bund per 1. Januar 2011 in Kraft treten und die Kantone zusätzlich eine maximale Anpassungsfrist von zwei Jahren haben.
- ³³ Art. 13 LGBV Entwurf. Für die LGBV Entwurf ist die Vernehmlassungsfrist am 5. Oktober 2009 abgelaufen. Die LGBV Entwurf ist indessen vom Parlament noch nicht definitiv verabschiedet worden.
- ³⁴ Art. 3 LGBV Entwurf.
- ³⁵ Meier-Mazzucato, Unternehmensnachfolge, S. 475 ff.
- ³⁶ Meier-Mazzucato, Unternehmensnachfolge, S. 422 ff.; u.v. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar DBG, Art. 210 N 11 ff.
- ³⁷ Art. 37b DBG, Art. 11 Abs. 5 StHG und die entsprechenden kantonalen Normen.
- ³⁸ Der Einkauf in die berufliche Vorsorge richtet sich nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG und den entsprechenden kantonalen Normen.
- ³⁹ Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG, Art. 4 LGBV Entwurf.
- ⁴⁰ Sog. fiktiver Einkauf. Vgl. dazu Art. 5 ff. LGBV.
- ⁴¹ Art. 79c BVG, Art. 6 Abs. 5 LGBV Entwurf.
- ⁴² Vgl. für die Berechnung des fiktiven Einkaufs Art. 6 LGBV.
- ⁴³ Amtl. Bull. SR vom 19. März 2007, 216 ff.
- ⁴⁴ Art. 37b Abs. 1 DBG, Art. 11 Abs. 5 StHG UStRG II und Art. 10 LGBV Entwurf. Botschaft UStR II, BBI 2005 4824, 4846 f. und 4882. Amtl. Bull. SR vom 6. März 2007, 23 ff.; Amtl. Bull. NR vom 15. März 2007, 310 ff.; Amtl. Bull. SR vom 19. März 2007, 215 ff.
- ⁴⁵ Art. 9 LGBV Entwurf.
- ⁴⁶ Art. 72h StHG UStRG II.
- ⁴⁷ Dem Bedürfnis nach Erleichterung und Verbesserung der Möglichkeit freiwilliger beruflicher Vorsorge für Selbstständigerwerbende wurde im Rahmen der ersten Revision des BVG mit dem neuen Art. 4 Abs. 3 BVG Rechnung getragen (eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Oktober 2003 [1. BVG-Revision], in Kraft seit 1. Januar 2005 [AS 2004 1677 1700; BBI 2000 2637]). Vgl. auch Botschaft UStR II, BBI 2005 4815.
- ⁴⁸ Amtl. Bull. SR vom 6. März 2007, 23 ff.; Amtl. Bull. NR vom 15. März 2007, 310 ff.; Amtl. Bull. SR vom 19. März 2007, 215 ff.